

# Kommunaler Menschenrechtsschutz durch Verbote von Grabmalen aus „unfairer“ Arbeit

Prof. Dr. Markus Krajewski

Grabsteine ohne Kinderarbeit: Wege aus der Sackgasse  
Stuttgart, 7. Juli 2015



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT

# Überblick

- Menschenrechtliche Grundlagen
- Kompetenzverteilung
- Verfassungsrechtliche Anforderungen
  - Gesetzliche Grundlage
  - Bestimmtheitsgrundsatz
  - Verhältnismäßigkeit
- Neue Gesetze und Gesetzesvorschläge

# Menschenrechtliche Grundlagen

- Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit
  - Art. 32 UN-Kinderrechtskonvention
  - ILO-Konvention Nr. 182
- Staatliche Schutzpflicht (“duty to protect”)
- Umsetzungsverpflichtung für alle staatlichen Ebenen
- Territoriale Reichweite umstritten, aber hier nicht relevant
- Kommunale Verbote als Ausdruck der internationalen Kooperationspflicht

# Kompetenzverteilung

- Kommunale Kompetenz = Regelung der örtlichen Gemeinschaft
- Verbot von Grabsteinen aus unfairen Herstellung = Konkretisierung der Friedhofsgestaltung (BVerwG, 8 CN 1.12)
- Menschenrechtliche Zielsetzungen und indirekt berufsbezogene Regelung sind als Nebenzweck zulässig

# Verfassungsrechtliche Anforderungen (1): Gesetzliche Grundlage

- wegen Grundrechtseingriff erforderlich
- Allgemeine Ermächtigung in Bestattungsgesetzen und Übertragung der Kompetenz auf kommunale Satzungen nur zulässig, wenn sichere Verkehrsauffassung besteht (VGH Mannheim, 1 S 1458/12 – Kehl – und 1 S 383/14 – Stuttgart - )
- sonst Entscheidung des parlamentarischen Gesetzgebers selbst (“Wesentlichkeitstheorie”)

## Verfassungsrechtliche Anforderungen (2): Bestimmtheitsgrundsatz

- Betroffene müssen Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach ausrichten können
- Problem: Entwicklung derzeit (noch) im Fluss
- Konsequenz: höhere Anforderungen an Konkretisierungsleistung des Gesetzgebers

## Verfassungsrechtliche Anforderungen (3): Verhältnismäßigkeit

- Maßnahme muss geeignet sein = Zielerreichung durch Maßnahme möglich
- keine milderen Mittel vorhanden
- keine übermäßige Belastung der Betroffenen (hier u.a.: Eingriff in Berufsfreiheit)
- Konsequenz: Möglichkeiten für Steinmetze regeln, wenn Nachweise praktisch nicht möglich sind

# Neue Gesetze und Gesetzesvorschläge

- § 4a Bestattungsgesetz NRW
  - Generelle Verpflichtung, nur Steine zu verwenden, die
    - aus Staaten stammen, in denen ILO 182 eingehalten wird oder
    - Zertifizierungsstelle Steine zertifiziert hat
  - Zertifizierungsstelle
    - anerkannt durch für Eine-Welt-Politik zuständiges Ressort
    - Verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse
    - an Herstellung oder Handel mit Steinen nicht beteiligt
    - Vergewisserung durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen
  - Gilt für Steine, die ab 1. März 2015 importiert wurden



- **Bewertung**

- Keine kommunale Entscheidungskompetenz
- Rechtssicherheit durch staatliche Überwachungsinstanz und Zertifizierung konkreter Steine
- Bürokratisierung des Zertifizierungsprozesses
- Fraglich, ob wegen derzeitiger Marktsituation verhältnismäßig

- **Alternative**

- Ermächtigung an kommunale Satzungsgeber
- abgestufte Vermutungsregel für anerkannte Herstellungsländer
- Anforderungen an anerkannte Zertifikate (Multistakeholder, unabhängige Kontrollen)
- Alternative Möglichkeiten für Steinmetze

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

markus.krajewski@fau.de



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

FACHBEREICH  
RECHTSWISSENSCHAFT